

RS OGH 1970/6/18 9Os7/70, 9Os50/71, 4Ob394/86, 9ObA338/00x, 8ObA122/01a, 9ObA180/01p, 9ObA66/03a, 9O

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.06.1970

Norm

UWG §11

Rechtssatz

Betriebsgeheimnisse oder Geschäftsgeheimnisse sind Tatsachen und Erkenntnisse kommerzieller oder technischer Art, die bloß einer bestimmten und begrenzten Zahl von Personen bekannt sind, nicht über diesen Kreis hinausdringen sollen und an deren Geheimhaltung ein wirtschaftliches Interesse besteht.

Entscheidungstexte

- 9 Os 7/70

Entscheidungstext OGH 18.06.1970 9 Os 7/70

Veröff: EvBl 1971/101 S 158 = SSt 41/32 = JBl 1971,205 = ÖBl 1971,26 = RZ 1970,185

- 9 Os 50/71

Entscheidungstext OGH 12.10.1971 9 Os 50/71

Veröff: SSt 42/37 = ÖBl 1972,73

- 4 Ob 394/86

Entscheidungstext OGH 19.05.1987 4 Ob 394/86

Beisatz: Der Geheimhaltungswille kann nicht nur ausdrücklich erklärt werden, sondern sich auch aus den Umständen ergeben; es genügt, dass sich ein durchschnittlicher Beschäftigter über diesen Willen klar sein muss. (T1)

Veröff: ÖBl 1988,13

- 9 ObA 338/00x

Entscheidungstext OGH 14.02.2001 9 ObA 338/00x

Vgl auch; Beisatz: Geschäftsgeheimnisse betreffen Tatsachen und Erkenntnisse von wirtschaftlicher und kaufmännischer Bedeutung. Die in Frage kommenden Tatsachen und Vorgänge müssen in einer Beziehung zum Betrieb stehen, sie können auch Bedeutung für seine Wettbewerbsfähigkeit haben. Sie sind in der Regel nur einem eng begrenzten, im Wesentlichen geschlossenen Personenkreis bekannt, dem diese Kenntnis entsprechend der Natur des Betriebes nicht verwehrt werden kann. Nach dem Willen des Betriebsinhabers sollen sie geheimgehalten, somit vertraulich behandelt werden und es muss ein berechtigtes Interesse an der

Geheimhaltung bestehen. (T2)

Beisatz: Hier: Lohndaten und Gehaltsdaten, die die Gehaltssituation in (ganzen) Betriebsbereichen enthielten. (T3)

- 8 ObA 122/01a

Entscheidungstext OGH 05.07.2001 8 ObA 122/01a

Vgl auch; Beis wie T1; Beis ähnlich wie T2

- 9 ObA 180/01p

Entscheidungstext OGH 19.09.2001 9 ObA 180/01p

Auch; Beisatz: Unlautere Geschäftspraktiken oder gesetzwidriges Verhalten zählen aber in der Regel nicht dazu.

Dieser Ansicht ist jedenfalls zu folgen, als es um die Aufdeckung strafrechtlich relevanter Tatbestände geht. (T4)

- 9 ObA 66/03a

Entscheidungstext OGH 25.06.2003 9 ObA 66/03a

Auch; Beis wie T1; Beis wie T2 nur: Die in Frage kommenden Tatsachen und Vorgänge müssen in einer Beziehung zum Betrieb stehen, sie können auch Bedeutung für seine Wettbewerbsfähigkeit haben. Sie sind in der Regel nur einem eng begrenzten, im Wesentlichen geschlossenen Personenkreis bekannt, dem diese Kenntnis entsprechend der Natur des Betriebes nicht verwehrt werden kann. Nach dem Willen des Betriebsinhabers sollen sie geheimgehalten, somit vertraulich behandelt werden und es muss ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung bestehen. (T5)

- 9 ObA 7/04a

Entscheidungstext OGH 02.02.2005 9 ObA 7/04a

Auch; Beisatz: Ob tatsächlich ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis vorliegt, muss in jedem Einzelfall geprüft werden. (T6)

- 4 Ob 55/14p

Entscheidungstext OGH 20.05.2014 4 Ob 55/14p

Beis wie T1; Beisatz: Hier: Produktionslisten und Aufzeichnungen über Besprechungen. (T7)

- 9 ObA 111/14k

Entscheidungstext OGH 27.11.2014 9 ObA 111/14k

Auch

- 9 ObA 62/15f

Entscheidungstext OGH 29.07.2015 9 ObA 62/15f

Auch

- 8 ObA 60/15d

Entscheidungstext OGH 25.08.2015 8 ObA 60/15d

Auch; Beis wie T6

- 9 ObA 93/15i

Entscheidungstext OGH 24.09.2015 9 ObA 93/15i

Vgl auch; Beis wie T6

- 4 Ob 165/16t

Entscheidungstext OGH 25.10.2016 4 Ob 165/16t

Beis wie T1; Beisatz: Gleiches muss bei der Verletzung von Geschäftsgeheimnissen durch Dritte (§ 11 Abs 2 UWG) gelten. (T8)

- 4 Ob 78/17z

Entscheidungstext OGH 27.07.2017 4 Ob 78/17z

Beis wie T6

- 4 Ob 83/17k

Entscheidungstext OGH 05.09.2017 4 Ob 83/17k

Auch; Beisatz: Dies ist vom vermeintlich Verletzten geltend zu machen. (T9)

Beisatz: Hier zu vertraulichen Informationen iSd Art 7 Abs 1 der RL 2004/48/EG („Durchsetzungs?RL“). (T10)

- 9 ObA 134/19z

Entscheidungstext OGH 17.12.2019 9 ObA 134/19z

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1970:RS0079599

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

24.02.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at